

Kinderschutz-Leitlinien für Öffentlichkeitsarbeit

Diese Leitlinien gelten für jede schriftliche, mündliche, visuelle und audiovisuelle öffentliche Kommunikation durch Childaid Network.

Respektvolle Berichterstattung

1. Alle Darstellungen von Kindern und Jugendlichen beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Personen. Diese werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten, Potenzialen sowie in ihrer Stärke und ihrem authentischen Lebenskontext dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
2. Die dargestellten Personen müssen (im Sinne ihres Herkunftslandes) angemessen bekleidet sein.
3. Alle Aufnahmen wahren die Privatsphäre der Personen. Von Veröffentlichung ausgeschlossen sind Bild-, Ton- und Filmaufnahmen, durch die die Intimsphäre verletzt wird.
4. In Veröffentlichungen werden für die dargestellten Kinder nur Vornamen verwendet, wenn möglich Pseudonyme. Wohn-, Schul- oder Arbeitsorte der Dargestellten dürfen nicht genannt werden oder erschließbar sein.

Einverständnis für Fotos und Videos

6. Jeder und jede Fotografierende oder Filmende verpflichtet sich, bei Aufnahmen von Kindern in durch Childaid Network durchgeführten Projekten, Veranstaltungen und anderen Aktivitäten vorzugsweise ein schriftliches und mindestens ein mündliches Einverständnis der Eltern, Erziehungsberechtigten oder Personen mit Aufsichtspflicht einzuholen. Das Einverständnis zur Aufnahme wird nach Möglichkeit im Vorfeld eingeholt. Es wird schriftlich dokumentiert und der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit zugänglich gemacht.
7. Zusätzlich werden die aufgenommenen Kinder nach Möglichkeit mündlich nach ihrem Einverständnis gefragt. Bei verbalen oder nonverbalen Anzeichen von Stress, Widerwillen oder Zwang werden Aufnahmen unterlassen.
8. Das Einholen des Einverständnisses beinhaltet eine Aufklärung über die Verwendung der Aufnahmen. Es wird dabei darüber informiert, dass Fotos und Videos veröffentlicht werden können, um Spenden für Childaid Network zu generieren und um die Öffentlichkeit zu informieren. Eine Veröffentlichung kann sowohl digital (z. B. auf der Webseite) als auch in Printmedien oder auf einer Veranstaltung von Childaid Network erfolgen. Der Aufnahme kann ohne negative Konsequenzen widersprochen werden. Ein Widerspruch ist auch im Nachhinein möglich. Bei Druckerzeugnissen wird er bei einer Neuauflage berücksichtigt.

Veröffentlichung und Archiv

9. Die Kinderschutzrichtlinien und das Engagement von Childaid Network für Kinderschutz werden in geeigneter Form der Öffentlichkeit sowie den Kindern, mit denen Childaid Network direkt zusammenarbeitet, bekannt gemacht, z. B. auf Veranstaltungen sowie in digitalen und Printmedien.
10. Bei der Veröffentlichung von Videos wird sichergestellt, dass keine politischen, religiösen oder sonstigen Äußerungen gemacht werden, die die Kinder gefährden könnten.
11. Fotos oder Videos von Kindern, die Geotagging-Daten enthalten, werden nicht veröffentlicht, damit keine Rückschlüsse auf den Aufenthaltsort der Kinder gezogen werden können.
12. Werden Fotos oder Videos für eine Veröffentlichung ausgewählt, muss eine Freigabe durch die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit von Childaid Network erfolgen, die die Eignung des Materials unter Kinderschutz-Aspekten überprüft. Bei Unklarheiten zum Kinderschutz wird der/die Kinderschutzbeauftragte einbezogen.

13. Sobald die Gesichter von Kindern auf den Aufnahmen deutlich zu erkennen sind, muss für die Veröffentlichung ein schriftliches Einverständnis der Eltern, Erziehungsberechtigten oder Personen mit Aufsichtspflicht vorliegen.
14. Die Verwendung von bereits in den Archiven von Childaid Network gespeicherten und bis Ende des Jahres 2023 aufgenommenen Fotos und Videos erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen. Es muss aber kein nachträgliches Einverständnis eingeholt werden.